

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit.

Subscriptionen für den Monat einer Seite 2 Rgr.

Deutschland. Wie man jetzt erfährt, sollen die Bundesbeschlüsse, einem Antrage des Ausschusses zufolge, gleichzeitig durch alle größeren frankfurter Blätter veröffentlicht werden.

Die Schleswig-holsteinische Grenzregulierung wird, sagt die Neue Preussische Zeitung, vor das Forum des Bundestages kommen. Die Kommissare haben schon mehrere desfallsige vorläufige Berichte geliefert, den Hauptbericht aber noch nicht abgegeben.

Berlin, 29. Sept. Gestern starb Prinz Friedrich Wilhelm Karl von Preussen, Oheim des Königs, am Schlagflus. Der Prinz, jüngster Sohn König Friedrich Wilhelm's II., war zu Potsdam am 8. Juli 1783 geboren. Im Jahre 1804 vermählte er sich mit der verwitweten Prinzessin Marie Anne von Hessen-Homburg, aus welcher Ehe der verstorbenen Prinz Waldemar, Prinz Adalbert, die Prinzessin Elisabeth von Hessen und bei Rhein und die Königin von Bayern hervorgingen.

Gestern hat sich, berichtet die Rational-Zeitung, auf der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn ein großes Unglück zugezogen. Der Extrazug hatte gestern gegen 2000 Personen nach Magdeburg befördert, die auf der 6 Uhr Abends erfolgten Rückkehr in drei Zügen in Distanzen von einer Viertelstunde befördert wurden. Der erste Zug blieb infolge eines Reibens zwischen Magdeburg und Burg auf der Bahn liegen. Während man damit beschäftigt war, das Hinderniß zu beseitigen, kam der zweite Zug heran, dem unglücklicherweise von den Bahnwärtern kein Zeichen zum Halten gegeben war, weil, wie berichtet wird, von diesen das Regenbleiben des ersten Zugs wegen Finsterniß und schlechten Wetters unbemerkt geblieben war. Der Zugführer des zweiten Zugs bemerkte den auf der Bahn liegenden ersten Zug erst etwa 50 Schritte vorher, und obwohl dessen Weisung entgegen gerufen wird, indem er sich bemühte, den Zug abzuhalten, konnte ein Zusammenstoß doch nicht ganz verhindert werden. Etwa 50 Personen des ersten Zugs sollen mehr oder minder beschädigt worden sein; doch sollen die Verletzungen keine lebensgefährlichen, auch keine Arm- und Beinbrüche erfolgt sein.

Die Rational-Zeitung theilt nachstehende gutherrschastliche Lurus- und Erziehungs-Berordnung mit folgenden einleitenden Worten mit: Wenn sonst gewöhnlich nur Verfügungen der Regierungen und der öffentlichen Behörden publicirt zu werden pflegen, so denken wir, daß es vielen unserer Leser interessant sein werde, eine gutherrschastliche Berordnung kennen zu lernen, welche der Form wie der Sache nach, in politischer wie in sozialer Beziehung ganz dazu angethan ist, auf gegenwärtige Zustände ein Licht zu werfen. Für die Beamten in dem Gütercomplex des vom Vereinigten Landtage her und aus der II. Kammer wohlbekannten Grafen Renard ist folgende Berordnung von eben diesem Grafen, einem der größten Gutsbesitzer in Schlesien, erlassen:

In Erwägung, daß nur Derjenige fremde Geschäfte leiten und ausführen kann, welcher frei von Nachsorge, von eigenen Geschäften und von Kummer ist; in Erwägung, daß man nur Derjenigen Vertrauen schenken kann, welche in einer Lage sind, die keinerlei Anreiz gewährt, dieses zu mißbrauchen, habe ich stets dahin getrachtet, jeden meiner Beamten in pecuniärer Beziehung so zu stellen, daß diese Vorbedingungen eines tüchtigen und brauchbaren Beamten auch eintreten. Meine gute Absicht bleibt jedoch unerreicht, wenn nicht jeder Beamte freiwillig sich bestrebt, den ganzen Durchschnitt seiner Haushaltung und seiner Lebensweise der ihm gewordenen Stellung gemäß einzurichten. Ich habe es daher vermieden, in die persönlichen und Familienverhältnisse meiner Beamten irgendwie einzugreifen; ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß die größtmögliche Freiheit und Selbstbestimmung mir nicht schaden, ihnen selbst aber ihre Stellung angenehmer und ihr Leben freundlicher und froher machen würde. Ich habe mich überzeugt, in vielfachen Beziehungen geirrt zu haben. Ich habe eigene Wahl und Neigung, nicht fremdes Beispiel wechselfeitig unter sich haben unter einem Theil meiner Beamten, sowohl in ihrem Haushalt als in ihrer äußeren Erscheinung, einen Luxus einreihen lassen, der mit ihren mir bekannten pecuniären Mitteln in entschiedenem Mißverhältnisse steht. Die natürliche Folge davon ist Kummer und Sorge, Zwist im Innern des Hauses, Neid nach außen, stets erneute Anforderungen auf verbesserte Stellung, Schulden, Untüchtigkeit im Geschäfte. Da ich es als Pflicht erkannt habe, so viel an mir liegt, diesen unglücklichen, in dem Grade meiner Beamten eingetragenen Verhältnissen zu steuern, so verzichte ich, wie folgt: I) Der Haushalt eines jeden Beamten darf in der Regel aus Niemandem bestehen als seiner Frau und seinen Kindern; Knaben sind, mit ihrem 14. Jahre zu ihrer weitem Lebensausbildung aus dem väterlichen Hause zu geben, die Mädchen wöchentlich zu erziehen, so daß sie ihrem Lebensweck als Hausfrauen entsprechen, nach Umständen sich von ihrem 20. Jahre ab ihr Brot außer dem väterlichen Hause selbst erwerben können, insofern die Stellung oder das Vermögen des Beamten in letzter Beziehung nicht eine Ausnahme gestattet. 2) Demzufolge hat jeder Beamte die zu seinem Hausstande gehörigen Personen meiner Direction anzuzeigen und die Genehmi-

gung der Befassung Derjenigen einzuholen, welche gegenwärtig über diesen stritten Etat als Hausgenossen sich bei ihm befinden. In diesem an die Direction einzureichenden Nachweise der Haushaltung ist gleichzeitig die Zahl und Qualität der Dienstboten anzugeben. 3) Jeder Besuch über drei Tage von Verwandten und Bekannten, insofern sie in der Wohnung des Beamten aufzunehmen werden, ist binnen drei mal vierundzwanzig Stunden, unter Befugung der Payer des Aufenthalts, der Direction anzuzeigen. 4) Jeder Beamte, welcher eine seiner Kinder auf ein Gymnasium geben oder ihm eine höhere Ausbildung gewähren will, als die Dreischule darbietet, hat dies vorher mit dem Nachweis der Kosten, welche dies verursacht, der Direction anzuzeigen, und erkläre ich hier von vorn herein, daß namentlich die kostbaren und nur erst in später Zeit Lebensunterhalt gewährenden Gymnasialstudien den Beamten versagt werden sollen, welche den Nachweis nicht zu führen vermögen, daß sie diese Kosten ohne erhebliche Einschränkung tragen oder aus eigenem Vermögen bestreiten können. 5) Während der gewöhnlichen Geschäftszeit ist der Besuch jedes öffentlichen Locals zu vermeiden, und soll in der Regel nur nach vollendeter Arbeitszeit als Erholung gestattet sein. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Genuß des sogenannten zweiten Frühstückes in solchen öffentlichen Localen nicht allein die Amtspflicht unterbrochen wird, sondern auch ungehörige Ausgaben entstehen. 6) Das Dienstpferd nicht zu Privatfahrten verwendet werden dürfen, ist schon anderweit festgesetzt, und besonders muß der Besuch der Wochenmärkte von den Beamtenfrauen zur Beschaffung der eigenen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Verwendung der Arbeitspferde zu diesem Behufe möglichst beschränkt werden. 7) Ich hege zu den Frauen meiner Beamten das Vertrauen, daß sie die Wohlthat, welche ich ihnen durch diese Verfügung erweise, nicht verkennen und die ihren Männern diesfalls obliegenden Pflichten nicht erschweren werden, und auch ihrerseits die gefälligen Vereinigungen nur als Erholung von den Pflichten ihres Berufs betrachten und nicht vergessen, daß die Pflicht eine Hausfrau in der Woche an Haus und Familie setzet. Es sind nicht sowohl die unmittelbaren Kosten dieser öfter wiederkehrenden Vereinigungen, welche die Mittel der Beamten übersteigen, sondern weit mehr das Verschöneren im eigenen Hause, namentlich aber und hauptsächlich der Luxus in der äußeren Erscheinung, der gesellschaftliche Putz im Gegensatz zu dem häuslichen Anzuge, und da es nicht möglich ist, in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften zu ertheilen, so erwarte ich von meinen Beamten, daß sie dafür sorgen, daß von ihnen Frauen und Angehörigen in dieser und jeder Beziehung kein Aufwand getrieben werde, welcher das Verhältnis ihrer Stellung und ihres Vermögens übersteigt. Bei den verschiedenen Kategorien der Beamten versteht es sich von selbst, daß nicht alle Vorschriften auf alle gleichmäßige Anwendung finden, daß eigenem Vermögen und höherer Amtstellung Rücksichten bedingen. Ich erwarte aber von der Beständigkeit meiner Beamten, daß sie diese Bestimmungen in dem Sinne und Geiste auffassen und befolgen werden, in welchem sie erlassen sind, und daß Jeder in seiner Sphäre dazu beitragen wird, sich selbst durch weise Sparsamkeit eine sorgenfreie Lage zu bereiten, und daß, wenn ich die vorgesezten Beamten beauftrage, allen mit diesen Bestimmungen unvereinbaren Aufwand zu überwachen und zu kurieren, nach Umständen zu meiner Kenntniß zu bringen, sie selbst in allen diesen Beziehungen mit dem besten Beispiele vorzugehen werden. Schloß Graf-Strahlitz, 15. Mai 1851. (Sg.) Graf Renard.

Decret. Vorstehende Verfügung wird auf unmittelbarem Befehl Sr. Excellenz den sämtlichen geistlichen Beamten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. Groß-Strahlitz, 17. Mai 1851. Die Graf Renard'sche Direction, v. Maschwitz.

Nürnberg, 28. Sept. Gestern hat Hr. Bierdimpfel, früher Prediger der deutsch-katholischen Gemeinde in Schweinfurt, der sich seit kurzem in unserer Stadt anhält und die verwaisten Predigerstellen der hiesigen, sührer und schwabacher Freien Gemeinden ausbühlfweise versteht, den Ausweisungsbefehl erhalten. — Abermals ein Selbstmord! Gestern Nachmittag hat sich der 17jährige Kellnerlehrling eines hiesigen Gasthofes, Sohn eines achtbaren Bürgers, erschossen, wie man sagt, nach einem unbedeutenden Wortwechsel mit dem Oberkellner. (N. Corr.)

Stuttgart, 27. Sept. Unsere vom Märzminister Römer redigirte Württembergische Zeitung hat fortwährend die Angriffe unserer Kreuz- und demokratischen Zeitungen zu bekämpfen. So erwidert sie heute auf die von der Deutschen Kronik gemachte Beschuldigung: „die Märzminister tragen die Schuld, daß der so theure reutlinger Proceß gegen Decher und Genossen habe eingeleitet werden müssen, weil sie in Folge ihres Eultus für das Vereins- und Versammlungsrecht die Volksversammlung in Reutlingen nicht verhindert haben“, daß als die Märzminister ihr Amt antraten, gewisse Staatsmänner recht eigentlich beflissen gewesen, ihnen die Versicherung zu geben, „wie man die deutsche Politik schon längst als eine gänzlich verfehlte betrachtet, wie man es nie gebilligt habe, daß den verfassungsmäßigen Freiheiten der Deutschen so geringe Rechnung getragen worden sei, und wie für Einführung der Pressefreiheit sowie des Vereins- und Versammlungsrechts in Württemberg bereits die Vorarbeiten gemacht seien.“ So hätten denn die Märzminister ihre Verwaltung in einer Weise begonnen, die so wenig Widerspruch fand, daß es schien, als habe man nur auf sie gewartet, um den Rechten des Volks die gebührende Anerkennung angedeihen zu